

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 25 (1918)

Heft: 9-10

Rubrik: Amtliches und Syndikate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gewebe und -Bänder, Stickereien und Spitzen, das normalerweise am 23. Februar d. J. abgelaufen war, ist damals vorläufig bis zum 30. Juni auf der bisherigen Basis verlängert worden. Angesichts der langen Zeitdauer, welche die Sendungen nach England beanspruchen, war eine Abklärung der Sachlage über den 1. Juni hinaus dringend geboten und eine solche ist nunmehr in der Weise erfolgt, daß die Londoner Handelskammer — zweifellos im Einverständnis und auf Geheiß der Regierung — die englischen Interessenten davon benachrichtigt hat, daß das Einfuhrkontingent vorläufig um weitere sechs Wochen, d. h. bis 15. August verlängert werden sei. Diese Frist ist so kurz bemessen, daß sie nur als ein Provisorium betrachtet werden kann und eine grundsätzliche Lösung im Sinne einer Fortführung des Kontingentes auf lange Zeit hinaus ein Gebot der Notwendigkeit ist. Verhandlungen in diesem Sinne sind zwischen der schweizerischen Gesandtschaft in London und den englischen Staatsämtern längst eingeleitet und müssen wohl bald zu einem Ergebnis führen.

Amtliches und Syndikate

Wirtschaftsabkommen mit Deutschland.

Die Unterzeichnung des neuen Wirtschaftsabkommens mit Deutschland hat die schweizerische Seidenweberei von einer großen Sorge befreit. So verständlich der Widerstand gegen die ursprünglich überspannten Forderungen der deutschen Regierung namentlich inbezug auf die Kohlenkontrolle war, lagen doch die Interessen der schweizerischen Industrien nicht durchwegs gleich. Es ist einleuchtend, daß Fabriken der chemischen und Maschinen-Industrie und Lebensmittelbranche, die sozusagen ausschließlich für die Ententestaaten arbeiten, und zum Teil auch ausreichende Kohlen und Holzvorräte schweizerischer Herkunft besitzen, den Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland anders gegenüberstehen, als der Großteil der schweizerischen Textilindustrie, für welche die Kohlenfrage nicht die gleiche Rolle spielt, die ihre Erzeugnisse in bedeutendem Umfange in Deutschland absetzt und für den Export nach den Nordstaaten auf die Durchfuhr durch Deutschland angewiesen ist. In dieser Lage befindet sich insbesondere die Seidenstoff- und Bandweberei, die ihre früheren großen Absatzgebiete England, Kanada und Frankreich infolge der Einfuhrverbote und Transportschwierigkeiten immer mehr zurückgehen sieht und infolgedessen auf die Ausnutzung ihres kleinen Ausfuhrkontingentes nach den Zentralstaaten unbedingt angewiesen ist und für welche die Absatzmöglichkeit in den skandinavischen Staaten und Holland heute geradezu eine Lebensfrage bedeutet.

Der Abschluß des Wirtschaftsabkommens mit Deutschland läßt nun mit Sicherheit erwarten, daß ein neues Seidenabkommen mit Deutschland getroffen werden kann, für welche Vereinbarung die Unterhandlungen schon vor längerer Zeit begonnen haben. Es wird sich wiederum darum handeln, inbezug auf die Einfuhr von Seidenstoffen nach Deutschland im Rahmen des Ententekontingentes eine Verständigung zu finden und von Deutschland die Zuschaltung der freien Durchfuhr nach den Nordstaaten zu erhalten für eine Menge, die dem Geschäftsumsatz mit diesen Staaten möglichst entspricht. Da das Seidenabkommen mit Deutschland vom November letzten Jahres offiziell am 30. April abgelaufen und das von der deutschen Regierung für die Zeit dieses Abkommens eingeräumte Transitkontingent nach den Nordstaaten schon seit längerer Zeit erschöpft ist, so liegt zurzeit für die Ausfuhr nach den Nordstaaten bestimmte Ware in großen Mengen vor und der möglichst rasche Abschluß eines neuen Seidenabkommens ist daher im Interesse der Wiederaufnahme des Durchfuhrverkehrs dringend geboten.

Finanzabkommen mit der Entente.

In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ wurde kurz auf das mit den Ententestaaten abgeschlossene neue Finanzabkommen hingewiesen, dem für die schweizerische Textil-

industrie erhebliche Bedeutung zukommt. Die Angelegenheit ist inzwischen soweit gefördert worden, daß demnächst zur Gründung einer „Schweizerischen Finanz-Gesellschaft für auswärtige Anleihen A.-G.“ in Luzern geschritten werden kann, deren Aktienkapital auf 80 Mill. Franken festgesetzt ist. Diese Gesellschaft wird auf Grund ihres Kapitals die erforderlichen Mittel beschaffen, um zunächst Frankreich und England und später auch Italien die im Abkommen vorgesehenen monatlichen Vorschüsse zu leisten, welch letztere in einem gewissen Verhältnis zu der Einfuhr von Entente-Rohstoffen und zu dem uns zur Verfügung gestellten Frachtraum stehen sollen. Das Aktienkapital wird sichergestellt durch ausländische Wertpapiere und es wird für dessen Bewertung wohl ungefähr der gleiche Maßstab anzulegen sein, wie für die deutschen Kohlenaktien. Eine angemessene Verzinsung des Aktienkapitals wird gewährleistet. An der Aufbringung dieses Aktienkapitals beteiligen sich der Bund in seiner Eigenschaft als Einführer von Monopolwaren, die schweizerischen Banken und die schweizerischen Kreise von Handel und Industrie, die Rohstoffe aus der Entente oder im Transit durch die Entente beziehen. Demgemäß sind auch die Seiden-, Baumwoll-Stickerei- und Wollindustrie zur Zeichnung von Aktien herangezogen worden und zwar in einem Betrage, der sich auf eine größere Anzahl von Millionen Franken beläuft. Mit der Zuweisung der Anteile an die einzelnen Firmen und der Beschaffung der Zeichnungserklärungen sind in der Regel die S. S. S.-Syndikate betraut worden.

Soweit die Seidenindustrie in Frage kommt, sind Zeichnungen eingefordert worden von den Seidenstoff- und Bandfabrikanten, den Rohseidenhändlern und -Zwirnern, den Schappeindustriellen und Abfallhändlern und zwar im Verhältnis zu ihrem Einfuhrkontingent an Rohseiden und Abfällen. Diese weitgehenden finanziellen Ansprüche der Entente, die erneut eine Festlegung größerer Kapitalien erfordern und eine erhebliche weitere Verteuerung der Rohstoffe bedingen, sind vielfach auf Widerspruch gestoßen, doch befinden sich Industrie und Handel einer Zwangslage gegenüber, die jede Einsprache zwecklos erscheinen läßt. Durchaus verständlich ist der Widerstand derjenigen Firmen, die aus Gründen, denen sie vollständig fernstehen, seit Monaten keine Rohstoffe aus den Ländern der Entente mehr erhalten; es trifft dies besonders zu auf eine Anzahl Rohseidenhändler und Seidenwebereien, und es wird von diesen schweizerischen Häusern als Zumutung empfunden, daß sie finanziell an die Sicherstellung der Einfuhr von Entente-Rohstoffen beitragen sollen, selbst jedoch die von ihnen längst bezahlte Ware nicht erhalten können.

Schweizerische Importvereinigung für Rohseide (Grège) (Syndicat Suisse pour l'importation de soies grées) (Sindacato Svizzero per l'importazione di seta greggia) (S. I. S.) in Zürich. In der Generalversammlung vom 15. März 1918 wurde eine teilweise Statutenrevision durchgeführt, derzu folge den bisher publizierten Bestimmungen gegenüber folgende Änderungen zu konstatieren sind: Die Firma lautet: Schweizerische Importvereinigung für Rohseide (Syndicat suisse pour l'importation de soies) (Sindacato Svizzero per l'importazione di seta) (S. I. S.). Der Satz: „Als Rohstoff kommt in Frage einfache, ungezwirnte, rohe Seide (Grège)“ ist gestrichen. Henri Heer ist aus dem Vorstand ausgeschieden, dessen Unterschrift ist damit erloschen. Als Vorstandsmitglieder wurden neu gewählt: Robert Stehli-Zweifel, Kaufmann, von Obfelden, in Zürich 8, als Vizepräsident, und Gustav Siber, Kaufmann, von Zürich, in Zürich 1, als Beisitzer. Der Vizepräsident führt Kollektivunterschrift je mit einem der übrigen Zeichnungsberechtigten.

Warenausfuhr über Frankreich und England nach Dänemark. Wie wir einem im französischen Amtsblatt vom 15. Mai veröffentlichten „Avis aux exportateurs“ entnehmen, sind die Ausnahmen (dérégulations) vom allgemeinen Ausfuhrverbot, die die Entente Schweden und Holland für eine beschränkte Anzahl von Waren bis jetzt zugestanden hat, auf Dänemark ausgedehnt worden.

Infolgedessen können schweizerische Waren der da-selbst bezeichneten Art vom 21. Mai an wieder über Frankreich-England nach Dänemark befördert werden. Für andere Artikel bleibt dagegen der angegebene Leitweg auch fernerhin noch gesperrt.

Wollversorgung des Landes. (Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 25. April 1918). Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschuß vom 18. Januar 1918 betreffend Wollversorgung des Landes verfügt:

1. Es werden folgende Höchstpreise für Schweizerwolle festgesetzt:

a) Feinere Wollen (Qualität I)	ungewaschene Gewicht per kg	gewaschene Gewicht per kg
(Englische Rassen und Landrassen mit feineren Wollen, Genre Wildhauser und Juraschaf)	Fr. 7.80	Fr. 13.—
b) Mittlere Wollen (Qualität II) (Landrassen mit mittelfeiner Wolle)	6.50	10.50
c) Große Wollen (Qualität III) (Genre Oberwalliser-, Tessiner- und Bergamaskerschaf)	5.30	8.—

2. Für Lieferungen von legitimierten Handelsfirmen und Fabrikanten können mit Zustimmung der Schweizerischen Wollzentrale spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

3. Bei Ueberschreitung dieser Höchstpreise sind Käufer und Verkäufer nach Maßgabe der Art. 5 und 6 des Bundesratsbeschlusses betreffend Wollversorgung des Landes vom 18. Januar 1918 strafbar.

4. Diese Verfügung tritt mit der Publikation in Kraft.

Höchstpreise für Baumwollgarne, Baumwollzwirne und Baumwollgewebe. (Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. Mai 1918.)

Gestützt auf den Bundesratsbeschuß vom 30. September 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben, wird

verfügt:

I. Auf Antrag der Schweizerischen Baumwollzentrale werden neue Höchstpreise festgesetzt für:

- a) Garne, einfach, Louisiana;
- b) Imitat-Vigogne-Garne;
- c) Schifflizwirne zweifach;
- d) Große Zwirne zweifach, dreifach und mehrfach;
- e) Baumwollgewebe, grobe und mittelfeine (Calicots), roh.

Die Listen dieser Höchstpreise können von den Interessenten bei der Schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich bezogen werden.

II. Mit dieser Publikation sind aufgehoben: Die Höchstpreise für Garne einfach, Louisiana, vom 5. Juli 1917, die Höchstpreise für Baumwollgewebe, grobe und mittelfeine, roh, vom 27. Oktober 1917, die Höchstpreise für Zwirne, grobe Garne, zweifach, dreifach und mehrfach, vom 27. Oktober 1917, die Höchstpreise für Imitat-Vigogne-Garne, vom 20. Dezember 1917, die Höchstpreise für Schifflizwirne, zweifach, vom 7. Januar 1918.

III. Diese Verfügung tritt mit ihrer Publikation in Kraft.



Generalversammlung der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft.

Am 24. Mai hat die 70. ordentliche Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Herrn Dr. A. Schwarzenbach, stattgefunden. Die Versammlung nahm einen ausführlichen Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit im Jahr 1917 entgegen und erledigte die statutarischen Geschäfte. An Stelle der nach langjähriger Tätigkeit aus dem Vorstande austretenden Herren C. Stünzi und E. Knüsy wurden die Herren H. Heer und G. Siber und als weiteres Mitglied des Vorstandes Herr A. Ris gewählt. Da Herr Dr. Schwarzenbach, der fünf Jahre lang die Seidenindustrie-Gesellschaft geleitet hat, infolge anhaltender Abwesenheit im Militärdienst den Vorsitz abzugeben wünschte, wurde Herr H. Heer als Präsident der Gesellschaft bezeichnet. Im Schiedsgericht für den Handel in roher Seide wurde der

verstorbene Herr F. Bodmer-Weber ersetzt durch Herrn Emil Hausammann.

Nach Erledigung der Tagesordnung hielt Herr H. Heer, Präsident des Verbandes Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten einen ausführlichen und mit großem Interesse und Beifall aufgenommenen Vortrag über die heutige wirtschaftliche Lage der Schweiz im allgemeinen und die Stellung der Seidenindustrie im besondern. Die Ausführungen des Herrn H. Heer gaben, soweit dies möglich ist, Aufschluß über die wichtigsten Fragen, welche die Seidenindustrie beschäftigen und, da der Vortragende zurzeit in Bern als Delegierter des Bundesrates für wirtschaftliche Unterhandlungen mit dem Auslande amtet, so war die von mehr als hundert Firmen besuchte Versammlung in der Lage, sich von maßgebender und zuverlässigster Seite aufzuklären zu lassen.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat April:

	April 1917	1918	Jan.-April 1918
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	Fr. 115,684	38,009	148,978
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	„	3,670	151
Halbseidene Gewebe	„	—	—
Seidenbeuteltuch	„	50,917	228,171
Seidene Wirkwaren	„	62,707	—
			109,635

Portugal: Erhöhung der Einfuhrzölle. Die portugiesische Regierung hat eine Anzahl Artikel, deren Zollansätze nicht durch Handelsverträge gebunden sind, mit Zollzuschlägen belegt. Diese betragen für

	Zollsatz	Zuschlag
Seidengewebe	Escudos zu 100 Centavos	Centavos per kg
Seidengewebe	6.— bis 7.50	300 bis 350
Seidene Shawls	9.—	400
Baumwollgewebe der T. No. 254		
gefärbt oder bedruckt . . .	0.80	20
Stick- u. Strickwaren, wollene	1.80	20
seidene	7.—	350
Spitzen, roh oder gebleicht . . .	1.80 und 2.—	50
Stickereien	Gewebezoll plus 25% Zuschl.,	25% d. bish. Zölle.

Zollzahlung für Oesterreich-Ungarn. Die österreichische Regierung hatte mit Verordnung vom 5. Februar 1916 bestimmt, daß die Einfuhrzölle für sog. Luxuswaren und so auch für Seiden gewebe, Stickereien, Wirkwaren u. s. f. in Goldmünzen zu entrichten seien. Die Proteste der schweizerischen Regierung hatten nichts gefruchtet, da der Wortlaut des österreich-ungarischen Handelsvertrages mit der Schweiz, der österreich-ungarischen Regierung anscheinend Recht gab. In der Praxis hat sich dann, da Gold in Oesterreich immer noch aufgetrieben werden konnte, die Verzollung dennoch durchführen lassen. Das k. k. Finanzministerium hat nunmehr verfügt, daß die Zollzahllungen auch in Schweizernoten zum Kurs von 100 Franken = 95,2 Kronen angenommen werden. Es bedeutet dieser Entscheid eine wesentliche Erleichterung der Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn, die jedoch vorläufig kaum in die Erscheinung tritt, da die Monarchie nach wie vor die Einfuhr von Seidenwaren u. s. f. grundsätzlich verbietet und nur unter gewissen Bedingungen Ausnahmen zuläßt.

Ausstellungswesen.

Textilwaren, Bekleidung und Ausstattung an der II. Schweizer Mustermesse.

F. K. Nachdem in der letzten Nummer zur Eröffnung der II. Schweizer Mustermesse ein kurzer Ueberblick über das Gebotene gebracht worden war, sei hier auf die uns näher interessierende Gruppe VI noch etwas mehr eingegangen.

Es ist sehr anerkennenswert, wie vielseitig die verschiedenen Zweige der einheimischen Textilindustrie sich einge-